



Herrn  
David Missal  
Per E-Mail: d.missal. [REDACTED]@fragdenstaat.de

Dezernat 4  
Sachgebiet 4.5  
Personalentwicklung und Justiz-  
ariat

06.08.2020

Web [www.upb.de](http://www.upb.de)

**Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**  
**Thema: Zuwendung aus China**

Sehr geehrter Herr Missal,

auf Ihren Antrag vom 23. Juli 2020 hin ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag auf Auskunftserteilung wird abgelehnt.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung

I.

Sie haben unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW), das Umweltinformati-  
onsgesetz (UIG NRW) und das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (VIG) von der Uni-  
versität Paderborn Auskunft über Zuwendungen finanzieller oder anderweitiger Art aus China im  
Laufe der vergangenen 20 Jahre verlangt. Im Einzelnen baten Sie um die Beantwortung folgen-  
der Fragen:

- Erhält oder erhielt die Universität Mittel aus China, sei es von staatlicher oder auch privater Seite; unabhängig davon, ob diese Mittel in finanzieller Form, durch Zurverfügungstellung von Lehrpersonal oder in anderer Form erfolgte?
- Falls ja, welche Mittel in welcher Höhe erhält oder erhielt die Uni konkret aus China für welchen Zweck? Bitte erteilen Sie zur Beantwortung dieser Frage auch Auskunft zu den Details der geförderten Projekte (stellen Sie mir hierzu bitte insbesondere detaillierte Projektbeschreibungen sowie Angaben über die Laufzeit der Projekte zur Verfügung). Bitte senden Sie mir weitergehend entsprechende Verträge und Vereinbarungen inklusive aller Anlagen sowie Änderungsvereinbarungen, die zwischen der Universität und entsprechen- den chinesischen Partnern geschlossen wurden, zu.
- Ist Ihnen bekannt, ob an der Universität lehrende Personen (insbesondere Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter) aus China Mittel erhalten bzw. erhielten (beispielsweise

durch parallele Gastprofessuren in China etc.)? Falls ja, bitte ich um die Spezifizierung, in welcher Höhe, in welchem Zeitraum für welche Leistung hier Mitteln an welche Personen fließen bzw. flossen (ggf. anonymisiert)?

## II.

Rechtsgrundlage für die Ablehnung Ihres Antrages ist § 2 Abs. 3 IFG NRW. Danach gilt das IFG NRW für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Mit den Begriffen Forschung und Lehre bezieht sich § 2 Abs. 3 IFG NRW auf das verfassungsrechtliche Begriffsverständnis des Art. 5 Abs. 3 GG. Durch den Zugang zu amtlichen Informationen soll es insbesondere nicht dazu kommen, dass die Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung gefährdet werden. Insoweit unterscheidet das Informationsfreiheitsgesetz nicht zwischen dem Kernbereich und den Randbereichen von Forschung und Lehre. Geschützt sind dabei auch alle Aktivitäten der Forschung mit allen vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten. Dazu zählen insbesondere die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, d. h. die Forschungsplanung, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebots, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen. Schließlich sind hierher auch die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu rechnen (zu den näheren Einzelheiten vgl. Urteil des OVG NRW vom 18.08.2015 (Az. 15 A 97/13)).

Eine Anspruchsgrundlage zur Erteilung von Auskünften über etwaige durch Dritte finanzierte Forschung und Lehre ergibt sich somit nicht aus dem IFG NRW, da sämtliche Drittmittelflüsse dem Ausnahmebereich von Forschung und Lehre unterfallen. Dies gilt auch für etwaige Nebeneinkünfte des Universitätspersonals. Ein Informationsanspruch bezüglich all dieser Mittel besteht daher nicht.

## III.

Die anderen von Ihnen benannten Rechtsgrundlagen UIG NRW und VIG sind nicht einschlägig. Die von Ihnen begehrten Informationen stellen keine Umweltinformationen im Sinne des UIG NRW dar, noch verlangen Sie Informationen über Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes bzw. über Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes.

## IV.

Dieser Bescheid ergeht per E-Mail, da Sie um Antwort in elektronischer Form gebeten haben. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs der E-Mail.

## V.

Gebührenentscheidung: Dieser Bescheid ergeht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW gebührenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Universität Paderborn, Warburger Str. 100, 33098 Paderborn zu richten. Sie ist dem Verwaltungsgericht 32423 Minden, Königswall 8, Postfach 32 40, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage

schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG:**

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de).

Ferner wird darum gebeten, etwaige personenbezogene Daten sowie Kontaktdaten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Paderborn durch Sie bzw. durch das mit Ihnen ersichtlich verbundene Format nicht öffentlich zugänglich gemacht werden (insbesondere nicht auf den Webseiten des Portals [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

